

Satzung

des

Tierschutzvereins Bitterfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Tierschutzverein Bitterfeld e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bitterfeld-Wolfen.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Landkreis Bitterfeld.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist beim Vereinsgericht des Amtsgericht Stendal (Zentrale Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt) unter der Geschäftsnummer VR 32271 eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,
- durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen und das Verhalten der Tiere zu erwecken,
- das Wohlergehen und die artgerechte Haltung der Tiere zu fördern,
- Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen,
- ein Tierheim zu errichten und zu betreiben.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haus- und Heimtiere, sondern auf die gesamte lebende Tierwelt. Der Biotop- und Artenschutz ist wesentlicher Bestandteil der Tierschutzarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder einer Jugendgruppe müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand ist, wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit nach Anhörung der Betroffenen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Die Beitragshöhe von Rentnern, Erwerbslosen, Kindern, Jugendlichen und 2. Familienmitgliedern beläuft sich auf die Hälfte des Mitgliedsbeitrages. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Jugendmitglieder sind ab der Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.

Die Mitglieder und die Angehörigen der Jugendgruppe sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu benutzen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand setzt sich aus 4 bis 8 Mitgliedern zusammen:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- ein Schatzmeister
- ein stellvertretender Schatzmeister
- ein Schriftführer
- ein Beisitzer (Beauftragter für die Jugendarbeit)
- ein Beisitzer (Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit)

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn das Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nur dann erforderlich, wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet ebenfalls mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

Mitglieder des Vorstandes können keine Personen sein, die in einem lohnabhängigen Verhältnis zum Verein stehen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Vorstand kooptieren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellen des Jahreshaushaltsplanes, Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern und
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins (Tierheimbetrieb).

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsgeschehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder kann diesen eine angemessene Vergütung aus Mitteln des Vereins gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Weitere Aufwendungen i.S. der §§ 670, 27 BGB (Fahrt-, Telefon- und sonstige Kosten) sind zu erstatten. Diese Erstattung kann durch Kostenpauschalen (Sitzungsgelder, monatliche Pauschale o.ä.) erfolgen oder gegen Einzelnachweis. Gegenüber dem kontoführenden Institut haben der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der Schatzmeister Einzelvertretungsbefugnis. Dabei haben der 1. Stellvertreter und der Schatzmeister den Vorsitzenden zu informieren.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens vier Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, durch seinen Stellvertreter und von seinem Schriftführer zu verantworten.

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens ein Mal statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Es ist zulässig, die Einladung an Stelle einer schriftlichen Einladung in der örtlichen Presse zu veröffentlichen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Jahreshaushaltplan,
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr nach Antrag,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie Ehrung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins und
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Briefwahl ist zugelassen. Alle Wahlen können durch Briefwahl erfolgen.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder haben.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist keiner der genannten anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen muss ein Versammlungsleiter gewählt werden. Dieser darf nicht zu denen gehören, die zur Wahl vorgeschlagen sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder Beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienen gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Erschienenen es verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Vereinsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vereinsvermögensverhältnisse nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

Die Rechnungsprüfer sind jedes Jahr neu zu bestellen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Jugendgruppe

Der Verein gründet eine Jugendgruppe. Der Jugendgruppenleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er ist Mitglied des Vorstandes. Er muss durch seine Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien aus.

§ 16 Tierheimverwaltung

Die Verwaltung des Tierheimes obliegt dem Vorstand.

§ 17 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V., Geschäftsstelle Bonn.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am 06. April 1991 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen, am 05. Juni 2004 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit geändert, am 19. September 2009 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit geändert und am 28.10.2017 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit geändert.

Der Verein „Tierschutzverein Landkreis Bitterfeld e.V.“, Sitz in Bitterfeld, dessen Satzung am 06. April 1991 errichtet ist, wurde am 18. März 1992 unter Nr. 271 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Bitterfeld eingetragen.